

Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle

vom 24. März 1998¹

§ 1 Benutzungsgebühr und Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen unter Verwendung von Wechselbehältern oder durch Sammelfahrzeuge und für die Entsorgung loser Abfälle werden Benutzungsgebühren erhoben. Erfolgt die öffentliche Abfallentsorgung bei privaten Haushaltungen mit Wechselbehältern anstatt mit Umleer- oder Einwegbehältern, gilt ergänzend § 2 der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll vom 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 366), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S 557, 572), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfall unter Verwendung von Wechselbehältern wird auf der Grundlage des durch Verwiegung festgestellten Gewichtes der Abfälle berechnet. Die Gebühr für die Entsorgung loser Abfälle wird auf der Grundlage des in Kubikmetern festgestellten Umfangs der Abfälle berechnet. Diese Gebührenordnung gilt nicht für die Bestellung und Abholung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen.

§ 2 Wechselbehälter

- (1) Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung unter Verwendung von Wechselbehältern besteht aus einer Grundgebühr, einer Gebühr für die Arbeitsleistung sowie jeweiliger Zuschläge für zusätzliche Maßnahmen. Die Gebühr für die Arbeitsleistung entfällt, wenn die Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit sortierfähig sind. In diesem Fall sind die Kosten der Sortierung (einschließlich der Verwertung und Beseitigung der Abfälle aus der Sortierung) durch Dritte als besondere Auslagen zu erstatten. Überschreiten die besonderen Auslagen die Gebühr für die entsprechende Arbeitsleistung, so wird diese Gebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt für jeweils eine Abfuhr 155,93 Euro (Gebührenklasse 505),
- (3) Wird ein Wechselbehälter gestellt, wird ein Zuschlag zur Grundgebühr für jeden angefangenen Kalendertag der Gestellung erhoben:
 1. für Wechselbehälter ohne Verdichtungseinrichtung

¹ zuletzt geändert am 17.12.2003 durch Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften (HGVBl Nr 50 vom 17.12.03, S. 573)

- 2,61 Euro (Gebührenklasse 507),
2. für Wechselbehälter mit Verdichtungseinrichtung
11,99 Euro (Gebührenklasse 508).
- (4) Die Gebühr für die Arbeitsleistung beträgt für je angefangene 10 kg des zu entsorgenden Abfalls 1,552 Euro.²
- (5) Für den zusätzlichen Aufwand, der durch notwendiges Umsetzen infolge nicht ausreichender Aufstellmöglichkeiten auf dem Grundstück des Abfallerzeugers bzw. der Abfallerzeugerin oder durch notwendige zusätzliche Leerfahrten entsteht, wird folgender Zuschlag erhoben:
1. für jedes Umsetzen
20,86 Euro (Gebührenklasse 509),
2. für jede zusätzliche Leerfahrt
36,51 Euro (Gebührenklasse 510).
- (6) Verzögert sich der Arbeitsablauf beim Austausch der Wechselbehälter und hat dies der Gebührenpflichtige zu vertreten, wird ein Zuschlag von 53,19 Euro (Gebührenklasse 511) je Behälter für jede angefangene Stunde erhoben, wenn sich der Arbeitsablauf um mehr als 15 Minuten verzögert.

§ 3 Sammelfahrzeuge²

- (1) Für die Entsorgung loser Abfälle durch Sammelfahrzeuge mit Wiegevorrichtung wird eine Entsorgungsgebühr von 0,80 Euro je angefangene 5 kg erhoben.
- (2) Erfolgt die Entsorgung aus betrieblichen Gründen mit einem Sammelfahrzeug ohne Wiegevorrichtung, so wird eine Entsorgungsgebühr auf der Grundlage des in Kubikmetern festgestellten Umfangs der Abfälle berechnet. Die Entsorgungsgebühr beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter 39,10 Euro (Gebührenklasse 590).
- (3) Die Entsorgungsgebühr nach den Absätzen 1 und 2 umfasst nicht den Transport (An- und Abfahrt) und die Verladetätigkeit (Zeit).

§ 4 Lose Abfälle

- (1) Für die Entsorgung von höchstens 120 Litern hausmüllartigem Abfall beträgt die Gebühr 3 Euro, wenn dieser auf einem Recyclinghof abgegeben wird.

² zuletzt geändert am 15.12.2006 durch fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften (HmbGVBl. Nr. 51 Seite 601)

- (2) Die Entsorgung von bis zu 3 Kubikmetern Laub- und Grünabfällen aus privat genutzten Gärten, die von Privaten auf einem dafür vorgesehenen Recyclinghof, einer Kompostierungsanlage oder einer Sonderannahmestelle der Stadtreinigung Hamburg abgegeben werden, beträgt die Gebühr 1,50 Euro je angefangene 100 Liter.³
- (3) Für die Entsorgung sperriger Abfälle aus Gewerbebetrieben sowie öffentlicher und privater Einrichtungen, die gemeinsam mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden, beträgt die Gebühr 39,10 Euro je angefangenen Kubikmeter loser Abfälle, wenn die Abfälle auf einem dafür vorgesehenen Recyclinghof abgegeben werden (Gebührenklasse 591).
- (4) Für die Entsorgung von Bauschutt aus privaten Haushalten beträgt die Gebühr 9,20 Euro je angefangene 100 Liter, wenn dieser auf einem Recyclinghof abgegeben wird (Gebührenklasse 592).
- (5) Die Gebühren nach den Absätzen 1 und 4 werden mit der Abgabe der Abfälle auf dem Recyclinghof fällig.

§ 5 Besonderer Aufwand

Erfordert die Entsorgung bestimmter Abfälle einen außergewöhnlich hohen Aufwand im Einzelfall, insbesondere dadurch, dass sie nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder weil der oder die Gebührenpflichtige geltende Vorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen zur Getrennsammlung nicht erfüllt hat, so können Gebühren bis zum Fünffachen der Gebührensätze nach § 2 Absätze 4 und 5 und den §§ 3 und 4 erhoben werden.

Anmerkung:

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Auf wiederkehrende Gebührenschulden, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

³ zuletzt geändert am 17.12.2003 durch Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der gebühren- und kostenrechtlichen Vorschriften (HmbGVBl. Nr. 50 Seite 573)